

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag**  
**über die Bildung**  
**der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft (KAG)**  
**„ENTWICKLUNGSNETZWERK**  
**Hörselberge - Wartburg - Hainich - Werratal“**

Auf Grund des § 4 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) wird die kommunale Arbeitsgemeinschaft „Entwicklungsnetzwerk Hörselberge – Wartburg – Hainich – Werratal gebildet:

**Einleitung**

Die KAG Hainich – Werratal e. V. wurde am 10.10.2006 gegründet und verschmolz per Vertrag vom 17.04.2015 mit dem Tourismusverband der Welterberegion Wartburg Hainich e. V. zur Welterberegion Wartburg Hainich e. V. In den knapp 10 Jahren ihrer eigenständigen Existenz arbeiteten die Regionalmanagerinnen der KAG zusammen mit den Kommunen vor Ort sowie den beiden Landkreisen Unstrut-Hainich-Kreis und Wartburgkreis aktiv und engagiert am Aufbau und an der Gestaltung der touristischen Infrastruktur. Projekte wie das dichte Netz an touristischen Netz- und Knotenpunkten dokumentieren noch heute die erfolgreiche Arbeit der KAG.

Die Welterberegion Wartburg Hainich e. V. ist heute eine vom Freistaat Thüringen anerkannte touristische Destinationsmanagementorganisation. Sie erfüllt das gesamte touristische Aufgabenportfolio professionell und in hoher Qualität, ist aber in erster Linie für das Innen- und Außenmarketing der Region rund um den Nationalpark Hainich und die UNESCO-Welterbestätte Wartburg verantwortlich. Die oftmals interkommunalen Investitionen in die touristische Infrastruktur als Produktgrundlage für die touristische Wertschöpfung kann ein Verband wie die Welterberegion Wartburg Hainich e. V. nicht erbringen.

Die Gemeinde Wutha-Farnroda mit den Hörselbergen ist keiner Tourismusdestination und keiner Nationalen Naturlandschaft zugeordnet. Sie gehört weder zum Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal noch zum Naturpark Thüringer Wald. Die Hörselberge selbst sind ein einzigartiger, prägender Landschaftsbestandteil des Hörseltals und mit ihrer reichen Sagenwelt tief in der regionalen Identität der Bevölkerung verankert. Die Gemeinde und ihre hochwertige naturräumliche Ausstattung sollten endlich die Aufwertung erfahren, die die Gemeinden in den benachbarten Tourismusdestinationen durch die umfangreichen Investitionsprogramme der letzten Jahre erreichen konnten.

Mit Wirkung vom 01.07.2021 und Aufgabenübergang zum 01.01.2022 ist die bis dahin kreisfreie Stadt Eisenach in den Wartburgkreis eingekreist worden. Die Einkreisung ist schon auf Grund der vielen neu zu regelnden Stadt-Umland-Beziehungen ein anspruchsvoller planerischer Prozess, der viel Abstimmungsbedarf mit den benachbarten Kommunen aufweist. Infrastrukturelle Maßnahmen müssen ebenso interkommunal abgestimmt werden wie die Industrie- und Gewerbeentwicklung rund um

Eisenach und am Kindel. Eine nachhaltig gesicherte Energieversorgung ist in diesem Zusammenhang sowohl gegenwärtig als auch zukünftig eine wichtige Aufgabe. Um regionale Identität (wieder) aufzubauen und zu fördern, muss der öffentliche Raum nicht nur saisonal für Austausch, Bewegung und kulturelle Betätigung offenbleiben. Auch eine nachhaltige, flexible Mobilität im Alltag und in der Freizeit muss gewährleistet sein.

Die KAG ENTWICKLUNGSNETZWERK HÖRSELBERGE – WARTBURG – HAINICH – WERRATAL will in erster Linie eine planerische Austauschplattform für die kreisangehörigen Kommunen innerhalb der bezeichneten Gebietskulisse und den Wartburgkreis sein. Sie hat auf der Basis der Richtlinie Regionalentwicklung des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft die Förderung für ein Regionalmanagement beantragt, das die planerische Abstimmung koordinieren und helfen soll, Projekte und Maßnahmen, die aus dieser Abstimmung hervorgehen, erfolgreich und nachhaltig umzusetzen.

Das Regionalmanagement soll sich im Förderzeitraum sukzessive zu einer von den KAG-Mitgliedern getragenen, selbständigen Einrichtung entwickeln.

## **§ 1**

### **Zweck der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft (KAG)**

- (1) Im Interesse einer abgestimmten Regionalentwicklung in den nachbarlichen Landschaftsräumen Hörselberge, Hainich und Werratal (zwischen den Städten Eisenach und Treffurt) wird eine intensive, planerische Zusammenarbeit der beteiligten Städte und Gemeinden für notwendig erachtet und gemäß § 4 Abs. 1 ThürKGG eine Kommunale Arbeitsgemeinschaft (KAG) gegründet.
- (2) Ziel ist es, auf Basis vorhandener Entwicklungskonzepte, -pläne und -strategien abgestimmte regionale und lokale Schlüsselmaßnahmen und Projekte zu erarbeiten und koordiniert umzusetzen.
- (3) Die KAG beruft eine Lenkungsgruppe ein, die aus:
  - dem Vorsitzenden,
  - je einem kommunalen Vertreter je Landschaftsraum (Hörselberge, Hainich und Werratal),
  - einem Vertreter der Stadt Eisenach sowie
  - einem Vertreter des Wartburgkreises besteht.

Als beratende Mitglieder fungieren jeweils:

- je ein Vertreter des Naturparks Eichsfeld-Hainich-Werratal und des Nationalparks Hainich,
- je ein Vertreter der Tourismusverbände Welterberegion Wartburg Hainich e. V. und Werratal Touristik e. V.,
- ein Vertreter der Regionalen Planungsstelle Südwestthüringen,
- ein Vertreter des Landschaftspflegeverbandes Eichsfeld-Hainich-Werratal e. V. sowie
- ein Vertreter der AöR ThüringenForst.

## § 2

### Beteiligte an der KAG

(1) Beteiligte sollen insbesondere die folgenden Gebietskörperschaften werden:

Stadt	Eisenach
Stadt	Treffurt
Stadt	Amt Creuzburg
Gemeinde	Berka vor dem Hainich
Gemeinde	Bischofroda
Gemeinde	Frankenroda
Gemeinde	Hallungen
Gemeinde	Hörselberge-Hainich
Gemeinde	Krauthausen
Gemeinde	Lauterbach
Gemeinde	Nazza
Gemeinde	Wutha-Farnroda
Landkreis	Wartburgkreis
Verwaltungsgemeinschaft	Hainich-Werratal

(2) Weitere Landkreise, Städte, Gemeinden oder sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können auf Beschluss der Beteiligtenversammlung aufgenommen werden.

## § 3

### Aufgabe der KAG

(1) Die KAG beschäftigt sich insbesondere mit der interkommunalen planerischen Zusammenarbeit, der Entwicklung von regionalen und lokalen Schlüsselmaßnahmen und Projekten, die die Region wirtschaftlich stärken, Ressourcen bündeln, die Daseinsvorsorge und die Mobilität sichern, die Städte und Dörfer attraktiver gestalten, die regionale Identität weiter ausprägen, die kulturellen Traditionen und Aktivitäten erhalten und fördern sowie die touristische Bekanntheit und Begehrlichkeit der gesamten Region steigern sollen.

(2) Die KAG soll des Weiteren die folgenden Ziele erreichen:

- Verbesserung der Sichtbarkeit und öffentlichen Wahrnehmung aller drei Landschaftsräume als Lebens-, Kultur- und Naturräume,
- Akquisition von Fördermitteln zur Umsetzung von regionalen und lokalen Schlüsselmaßnahmen und Projekten,
- Gegenseitige Information und Abstimmung über planerische Ziele,
- Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern und allen anderen relevanten Akteure des öffentlichen und privaten Rechts bei der Entwicklung Region sowie
- Aufbau regionaler Partnerschaften zur Begleitung und Umsetzung der koordiniert erarbeiteten strategischen Zielstellungen und Maßnahmen.

## **§ 4**

### **Regionalmanagement**

- (1) Die KAG installiert zur Koordinierung der interkommunalen Zusammenarbeit und zu ihrer internen Organisation ein Regionalmanagement, das der KAG unterstellt und ihr rechenschaftspflichtig ist.
- (2) Für die Startphase der KAG beantragt der Wartburgkreis beim Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft die Förderung für die Einrichtung des Regionalmanagements und übernimmt die Kofinanzierung.
- (3) Die KAG richtet in der Verwaltung einer Mitgliedskommune eine Geschäftsstelle ein, in der das Regionalmanagement seinen Sitz hat.
- (4) Das Regionalmanagement bereitet die Sitzungen der Lenkungsgruppe in Abstimmung mit dem Vorsitzenden und die Beteiligtenversammlungen in Abstimmung mit der Lenkungsgruppe vor und fertigt die entsprechenden Protokolle an.
- (5) Das Regionalmanagement stellt jährlich einen Haushalts- sowie einen Projekt- und Maßnahmenplan auf, die der Beteiligtenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- (6) Die Aufwendungen für die Geschäftstätigkeit der KAG (Personal- und Sachkosten) werden von den Mitgliedern durch eine jährliche Finanzierungsumlage aufgebracht. Die Aufwendungen werden nach den Berechnungsgrundlagen der KGSt ermittelt und auf der Grundlage der Einwohnerzahlen der beteiligten Kommunen (zum 31.12. des Vorjahres) berechnet. Dabei wird die Einwohnerzahl der Stadt Eisenach auf die Einwohnerzahl der zweitgrößten Mitgliedskommune gedeckelt.
- (7) Die Finanzierung von abgestimmten Schlüsselmaßnahmen und Projekten wird vom Regionalmanagement erarbeitet und erfolgt nach den Vorgaben der jeweiligen Förderrichtlinie, dem Grad der Beteiligung bzw. Betroffenheit und anderen maßnahme- bzw. projektbezogenen Kriterien auf Beschluss der Beteiligtenversammlung durch die Mitglieder.

## **§ 5**

### **Geschäftsgang**

- (1) Zur Führung der Geschäfte wählt die Beteiligtenversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- (2) Die Beteiligtenversammlungen finden mindestens halbjährlich auf Einladung des Vorsitzenden und unter Angabe der Tagesordnung, die zusammen mit der Lenkungsgruppe vorbereitet wird, statt. Die Einladung erfolgt schriftlich und muss den Beteiligten mind. 14 Tage vor der Beteiligtenversammlung vorliegen.
- (3) Alle Beteiligten der KAG entsenden jeweils einen Beauftragten, der regelmäßig an den Sitzungen teilnimmt. Vom Vorsitzenden werden, soweit erforderlich, weitere

Personen hinzugezogen.

- (4) Der Vorsitzende trägt ferner dafür Sorge, dass über die Sitzungen der Lenkungsgruppe und die Beteiligtenversammlung Protokolle gefertigt werden, die von ihm und vom Regionalmanagement unterzeichnet sind und den Beteiligten zu anschließend übermittelt werden.
- (5) Jeder Beteiligte hat eine Stimme. Das Stimmrecht eines Beteiligten kann in Schriftform auf einen anderen Beteiligten übertragen werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der KAG gefasst. Beschlussfähigkeit besteht bei fristgerechter Einladung und bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder.
- (6) Die Rechte und Pflichten der Beteiligten als Träger von Aufgaben und Befugnissen werden durch die Beteiligung an dieser KAG nicht berührt.

## **§ 6**

### **Vertragsdauer, Kündigung und Auflösung der KAG**

- (1) Die KAG wird zunächst auf 5 Jahre gebildet. Sie wird um jeweils 2 Jahre fortgesetzt, wenn sich die Mehrheit in der Beteiligtenversammlung dafür ausspricht.
- (2) Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss in Schriftform gegenüber dem Vorsitzenden erfolgen.
- (3) Die Aufhebung der KAG wird von der Beteiligtenversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder beschlossen.
- (4) Im Fall einer Bewilligung von Fördermitteln ist die Aufhebung frühestens nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes und Prüfung des Verwendungsnachweises möglich.

## **§ 7**

### **Wirksamwerden**

Diese Vereinbarung wird wirksam, sobald sie von allen Beteiligten beschlossen und unterschrieben ist.

## **§ 8**

### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder dieser Vertrag Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich vielmehr, eine

Neuregelung der Bestimmungen herbeizuführen, die dem gemeinsam gewollten Zweck in rechtlich zulässiger Weise am Nächsten kommt.

ENTWURF